



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1985

Nummer 75

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
233	22. 10. 1985	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW)	1612

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
25. 11. 1985	Landschaftsverband Rheinland Bek. – 4. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland	1646

I.

233

Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW)

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – I C 3 – 0 1082 – 4 – u. d. Finanzministers – 0 1082 – 4 – II D 4 – v. 22. 10. 1985

Der RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Inhaltsverzeichnis

Hinter „Teil I, VOB/B“ wird als neue Zeile angefügt:
„– Hinweise für Vergaben nach der VOL“

2. Inhaltverzeichnis „Richtlinien“

Hinter „§ 18 VOB/B Streitigkeiten“ wird als neue Zeile angefügt:
„Hinweise für Vergaben nach der VOL“

3. Vorbemerkung

Die Überschrift „Vorbemerkung“ wird in „Vorbemerkungen“ geändert.

In Absatz 1, Zeile 1 werden die Worte „die VOB enthält“ durch die Worte „VOB und VOL enthalten“ und das Wort „Bauverträgen“ durch „Verträgen“ ersetzt.

In Absatz 2, Zeile 3 wird hinter „Bauleistungen“ eingefügt „und sonstigen Leistungen“ und hinter „233“ eingefügt „bzw. Teil A der VOL (Gem. RdErl. v. 5. 2. 1985 – SMBL. NW. 20021 –)“

4. Zuständigkeiten

Hinter Nr. 1 wird folgende Nr. 1.1 eingefügt:

1.1 Bei Aufträgen mit einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 50 000,- DM sowie bei beabsichtigten Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen (z. B. Vergabehandbuch) ist der Beauftragte für den Haushalt vor der Ausschreibung zu beteiligen (vgl. Nr. 1.4 der Vorl. VV zu § 55 LHO).

In Nr. 6.4 entfällt der Absatz 1 „– die Wertgrenze § 10 VOB/A“

In Nr. 6.5 entfällt der Absatz 1 „– bei preisrechtlich § 25 VOB/A“

Die Nrn. 6.6 und 6.7 werden gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

6.6 Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstantz unterrichtet

- die zuständige oberste Landesbehörde über die Winterbautätigkeit
Nr. 3.3.2 der Richtlinie zu § 2 VOB/A
- die ihr nachgeordneten Bauämter und andere mit Bauaufgaben des Landes betrauten Behörden über Zahlungseinstellungen bzw. Vergleichs- oder Konkursverfahren
Nr. 2.2 der Richtlinie zu § 8 VOB/B

Hinter Nr. 6.6 wird folgende Nr. 7 angefügt:

7. Vorstehende Regelungen sind im Anwendungsbereich der VOL insoweit zu beachten, als die VOL der VOB entsprechende Regelungen enthält.

Die bisherige Nr. 7 wird ersatzlos gestrichen.

5. Zu § 1 VOB/A

Die bisherige Fassung wird durch die Anlage 1 ersetzt.

6. Zu § 2 VOB/A

In Nr. 3.2.2 Abs. 2, Zeile 3 werden hinter den Wörtern „bestimmen lassen“ die Worte „(vgl. Nr. 2.6 der Richtlinie zu § 9 VOB/A)“ eingefügt.

7. Zu § 3 VOB/A

Die Nr. 1 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

1. Regelfall: Öffentliche Ausschreibung

Nach § 55 LHO muß dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Lieferungen und Leistungen sind öffentlich auszuschreiben, damit die verfügbaren Haushaltssmittel im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich und sparsam verwendet werden (vgl. Nr. 1.1 der Vorl. VV zu § 55 LHO).

In welchen Fällen von einer Öffentlichen Ausschreibung nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden kann, ist in § 3 Nr. 4 und 5 VOB/A bzw. § 3 Nr. 3 und 4 VOL/A geregelt.

Aufträge bis zu einem Wert von 50 000,- DM sind in der Regel beschränkt auszuschreiben, sofern nicht eine Öffentliche Ausschreibung zweckmäßiger oder in den durch die vorgenannten Vorschriften bestimmten Ausnahmefällen eine freihändige Vergabe zulässig ist.

Aufträge bis zu einem Wert von 5 000,- DM können – in der Regel nach Einholung mehrerer Angebote im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) – freihändig vergeben werden. Bei Aufträgen bis zu 500,- DM kann darauf verzichtet werden, das Ergebnis einer formlosen Preisermittlung aktenkundig zu machen (vgl. Nr. 1.3 der Vorl. VV zu § 55 LHO).

8. Zu § 4 VOB/A

In Nr. 5.1, Abs. 2, Zeile 4 werden die Worte „Landes- und Stadtentwicklung“ durch die Worte „Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr“ ersetzt.

Der letzte Satz „Für Bauleistungen ... SMBL. NW. 2005.“ wird ersatzlos gestrichen.

In Nr. 5.3.2 wird der letzte Absatz (Zeile 10 bis 13) ersatzlos gestrichen.

9. Zu § 6 VOB/A

In der Liste „Wertgrenzen und Zuschläge bei Kleinstaufträgen“ wird unter Nr. 63 das Wort „Anstricharbeiten“ durch die Worte „Anstrich- und Tapezierarbeiten“ ersetzt.

In Nr. 66 werden die Worte „66, Tapezierarbeiten, 120, 25, 50“ ersatzlos gestrichen.

10. Zu § 8 VOB/A

Die Nrn. 1.1, 1.3, 2.2, 3., 4. und 6. werden gestrichen und durch die Fassung der Anlage 2 ersetzt.

11. Zu § 9 VOB/A

In Nr. 2.5 wird der Text gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschnitt 10 der Allgemeinen Technischen Vorschriften (ATV) ist darauf zu achten, daß der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens – bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen – beschränkt wird.

12. Zu § 10 VOB/A

Hinter Nr. 1.3 wird folgender Absatz angefügt:

Dies gilt nicht für den Einzelauftrag im Zeitvertrag.

In Nr. 2.3, Abs. 1, Zeile 4 wird „(B)“ ersatzlos gestrichen.

In Nr. 2.3, Abs. 1 wird hinter den Wörtern „als Anlage aufzuführen.“ folgender Satz angefügt:

Stattdessen kann Abschnitt 14 des Leistungsbereichs 099 des Standardleistungsbuches verwendet werden.

In Nr. 2.3 Abs. 2 wird hinter den Wörtern „die Ergänzung einzutragen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt. Es werden folgende Worte angefügt:

„bzw. in die Standardleistungsbeschreibung aufzunehmen.“

In Nr. 5.5, Zeile 1 wird bei „1.2“ die Ziffer 1. und der Punkt gestrichen.

In Nr. 5.7, Zeile 2 werden die Worte „der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B/L) BVB –“ durch „EVM (B) bzw. EVM (L) der Besonderen Vertragsbedingungen“ ersetzt.

In Nr. 5.8, Abs. 4 werden die Worte „Nr. 13“ gestrichen.

13. Zu § 14 VOB/A

In Nr. 2.1 werden hinter den Worten „bei Öffentlicher Ausschreibung“ die Worte „mit einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 100 000,- DM“ angefügt.

In Nr. 2.2 wird hinter den Worten „nach Art und Umfang“ eingefügt „der Leistung“.

In Nr. 3, Zeile 1 wird das Wort „Sicherheiten“ durch „Sicherheit“ ersetzt.

In Nr. 3, Zeile 2 werden die Worte „8 bzw. Nr. 10“ durch die Worte „6.2 EVM (B) bzw. Nr. 8.2 EVM (L)“ ersetzt.

In Nr. 4.1, Zeile 2 wird „8.1“ durch „6.1“ und „10.1“ durch „8.1“ ersetzt.

Nr. 4.2, Abs. 1, Zeile 2 wird „8.2“ durch „6.2“ und „10.2“ durch „8.2“ ersetzt.

In Nr. 5.3 wird „8.“ durch „6.“ und „10.“ durch „8.“ ersetzt.

14. Zu § 15 VOB/A

In Nr. 3.1.1 Abs. 1, Zeile 2 wird nach den Worten „der Berufsgruppe“ eingefügt „, z. B.: Gesamtarifstundlohn eines Spezialaufacharbeiters der Berufsgruppe III 2 (kein DM-Betrag),“

Hinter Nr. 4.3 wird folgende Nr. 5 angefügt:

5. Bezahlung der Mehraufwendungen

Wenn in Abschlagszahlungen die Erstattung von Mehraufwendungen für Löhne oder Stoffe gefordert wird, darf wegen des vereinbarten Selbstbehalts Zahlung erst geleistet werden, wenn die nachgewiesenen Mehraufwendungen 0,5 v. H. der Auftragssumme überschritten haben.

15. Zu § 17 VOB/A

Nr. 1.2, Abs. 1 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Alle Öffentlichen Ausschreibungen und Aufforderungen nach § 17 Nr. 1 und 2 VOB/A sind im Bundesausschreibungsblatt zu veröffentlichen. Daneben sollen Ausschreibungen und Aufforderungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszwecks nötig ist.

In Nr. 1.3, Abs. 1, Zeile 2 werden die Worte „in der inländischen Presse“ durch die Worte „im Bundesausschreibungsblatt“ und die Worte „im Bundesausschreibungsblatt“ durch die Worte „in der inländischen Presse“ ersetzt.

16. Zu § 22 VOB/A

Nr. 3 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

3. Mitteilungen an Bieter und Dritte

3.1 Andere als die in § 22 Nr. 6 VOB/A genannten Angaben dürfen den Bieter nicht mitgeteilt werden. Dies gilt insbesondere für Auskünfte über

- den Inhalt des Angebots sowie etwaiger Nebenangebote und Änderungsvorschläge,
- den Stand des Vergabeverfahrens,
- die in die engere Wahl gezogenen Angebote und die hierfür maßgebenden Gründe.

3.2 Die Mitteilung an die Bieter nach § 22 Nr. 6 Satz 1 VOB/A ist auf deren schriftliche oder fernmündliche Anforderung nur schriftlich zu erteilen. Fernmündliche Auskünfte sollen nicht gegeben werden.

Bei der Mitteilung an die Bieter ist der geringstmögliche Verwaltungsaufwand anzustreben (z. B. vorgefertigte Anschreiben, Ablichtung der Niederschrift).

3.3 Mitteilungen an Dritte sind nicht zulässig.

17. Zu § 25 VOB/A

In Nr. 1, Zeile 2 wird vor dem Wort „Fachkunde“ die Nr. „1.1“ eingetragen.

Hinter Zeile 10 wird folgender Absatz angefügt:

1.2 Die Eignung des Bieters kann davon abhängen, in welchem Umfang er Leistungen an Nachunternehmer übertragen will.

Nach § 4 Nr. 8 VOB/B hat der Auftragnehmer die Leistung, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Angebote, in denen der Bieter angibt, er wolle Leistungen, die er im eigenen Betrieb ausführen könnte, an Nachunternehmer übertragen, sollen deshalb nur dann in die engere Wahl gezogen werden, wenn der Nachunternehmereinsatz eine rationellere oder technisch bessere Ausführung von Teilen der Leistung erwarten läßt.

Wegen der hierfür erforderlichen Zustimmung des Auftraggebers vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 4 VOB/B.

Bieter, die als Hauptunternehmer Teile der Leistung Nachunternehmern übertragen wollen, müssen wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Durchführung der Koordinierungs- und Aufsichtsaufgaben, bieten.

In Nr. 2.4 wird der Abs. 1 durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Dies gilt auch, wenn der Angebotspreis zwar preisrechtlich noch zulässig, aber so hoch ist, daß eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel nicht gewährleistet ist.

Wenn Ausschreibungen unangemessen hohe Preise erbringen, sind sie nach § 26 Nr. 1c VOB/A aufzuheben. Wegen der Aufhebung vgl. Richtlinie zu § 26 VOB/A.

In Nr. 4.3, Zeile 2 werden die Worte „– Abschlags- und Schlußzahlungen –“ gestrichen.

In Nr. 4.4 wird als neuer Absatz 3 angefügt:

Bei Auftragsvergabe nach Berlin kann von der Geltdemachung der Umsatzsteuerrückvergütung in Höhe von 4,2 v. H. des in Rechnung gestellten Entgelts (§ 2 Berlin FG) abgesehen werden, wenn der Nettowert der innerhalb eines Jahres eingegangenen Rechnungen den Betrag von 5 000,- DM nicht übersteigt (vgl. Nr. 2.61 der Vorl. VV zu § 34 LHO).

In Nr. 5.1 wird der Text durch folgende Fassung ersetzt:

5.1 Preise aufgrund einer Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe, bei der Angebote von mehreren Bieter eingeholt worden sind, unterliegen als Wettbewerbspreise nicht der preisrechtlichen Prüfung.

In Nr. 5.2, Zeile 1 wird das Wort „der“ durch die Worte „frei vereinbarter“ ersetzt. In der Klammer wird die Zahl „5“ durch die Zahl „12“ ersetzt. Hinter der Klammer werden die Worte „, z. B. bei Freihändiger Vergabe ohne Wettbewerb,“ eingefügt.

Der Text der bisherigen Nr. 5.1 wird Nr. 5.3.

Die bisherige Nr. 5.3 wird Nr. 5.4.

18. Zu § 4 VOB/B

Nr. 4 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

4. Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8 VOB/B)

Die Zustimmung zur Übertragung von Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist, an Nachunternehmer darf nur dann erteilt werden, wenn eine rationellere oder technisch bessere Ausführung von Teilen der Leistung zu erwarten ist; die für die Ausführung erforderliche Fach-

kunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Auftragnehmer hat die Zustimmung zu beantragen und dabei die in Nr. 14.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – EVM (B) ZVB – geforderten Angaben zu machen.

Das Bauamt hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung vorliegen und seine Entscheidung zu begründen. Es hat darauf zu achten, daß die in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Nr. 14 EVM (B) ZVB, Nr. 6 EVM (K) ZVB bzw. Nr. 7 EVM (Z) ZVB enthaltenen Bedingungen erfüllt werden.

Wegen der Aufgaben des Hauptunternehmers vgl. Nr. 3.2 der Richtlinie zu § 8 VOB/A.

19. Zu § 13 VOB/B

In Nr. 2.1, Abs. 2, Zeile 3 werden die Worte „(vgl. Nr. 5)“ durch die Worte „siehe Nr. 5“ ersetzt.

Als Abs. 3 werden die Worte „Zur Wirkung der Verjährung siehe Nr. 4.“ angefügt.

20. Zu § 16 VOB/B

In Nr. 2.3 werden die Buchstaben „v. H.“ durch das Wort „Punkte“ ersetzt.

In Nr. 3, Zeile 5 werden die Worte „sind die Rechnungen ... fristgerecht erfolgt“ durch die Worte „ist Skonto auch dann abzuziehen, wenn das Skontoangebot bei der Wertung nicht berücksichtigt wurde. Die Rechnungen sind so zügig zu bearbeiten, daß die Zahlung fristgerecht erfolgt. Vgl. z. B. Nr. 22.5 EVM (B) ZVB.“ ersetzt.

Folgende Nummer 8. wird neu angefügt:

8. Bezahlung der Aufwendungen aufgrund von Lohn- oder Stoffpreisgleitklauseln

Bei Abschlagszahlungen ist Nr. 5 der Richtlinie zu § 15 VOB/A zu beachten.

21. Hinweise für Vergaben nach der VOL

Anlage 3

Die Hinweise (Anlage 3) werden hinter „zu § 18 VOB/B“ angefügt.

22. Zu Teil II Einheitliche Verdingungsmuster (Inhaltsverzeichnis)

Bei folgenden Mustern wird die Zahl „1983“ durch „1985“ ersetzt:

EVM (B) A, (B) BB, (B) Ang, (B) BVB, (K) A/BB, (Z) BB.

Bei folgenden Mustern wird „Jan. 1981“ durch „Juni 1984“ ersetzt:

EVM (L) A, (L) BB, (L) Ang, (L) BVB, (L) ZVB.

Bei EVM (B) ZVB wird „Febr. 1983“ durch „Jan. 1985“, bei (B/K) Atr „Jan. 1983“ durch „Juni 1984“, bei (K) ZVB „Febr. 1983“ durch „Jan. 1985“, bei (Z) LV „Jan. 1983“ durch „März 1985“, bei (L) BAB Auf „1981“ durch „1985“, bei (L) BAB Feuer „(1975)“ durch „Stand Jan. 1985“ ersetzt.

– EVM (B/K) Atr „wird durch“ – EVM (B/K/L) Atr“ ersetzt.

– EVM (L) Atr Stand Jan. 1981 – Auftrag „wird durch“ – EVM (B/K/L) Atr – Siehe EVM (B)“ ersetzt.

„Stand Febr. 1983“ wird durch „Stand März 1985“ ersetzt (unten links).

23. Zu EVM (B) A

Auf Seite 1 wird „Stand Jan. 1983“ durch „Stand Jan. 1985“ ersetzt.

Nr. 5.2 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

5.2 Es wird vorbehalten, die Gesamtleistung in folgende Lose getrennt zu vergeben:

.....
.....
.....

24. Zu EVM (B) BB

Auf Seite 1 wird „Stand Jan. 1983“ durch „Stand Jan. 1985“ ersetzt.

In Nr. 2.2, Abs. 1, Zeile 8 wird das Wort „Angebotsendsumme“ durch das Wort „Angebotssumme“ ersetzt.

In Nr. 2.3, Abs. 1, Zeile 3 wird folgender Satz angefügt: Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Abs. 5 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Ein Skontoangebot wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn der Bieter erklärt, daß es sich auf alle Zahlungen erstreckt, und die geforderten Zahlungsfristen eine angemessene Zeit für die Bearbeitung bieten.

Als neuer Abs. 6 wird angefügt:

Wegen des Skontoabzuges siehe Nr. 22.5 ZVB.

In Nr. 5 werden die Abs. 1 und 2 gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer übertragen will.

Er wird darauf hingewiesen, daß er bei einer Auftragserteilung nach § 4 Nr. 8 VOB/B verpflichtet ist, die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen, und daß er mit der Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer nur rechnen kann, wenn dadurch eine rationellere oder technisch bessere Ausführung zu erreichen ist.

In Nr. 7 wird der Abs. 1 gestrichen und durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt:

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen dies durch die in Nr. 7 des Angebotsschreibens vorgesehenen Angaben erklären.

Bieter, die nach der Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) bevorzugt werden wollen, müssen außerdem den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

In Nr. 8, Zeile 7 wird das Wort „Angebotsendsumme“ durch das Wort „Angebotssumme“ ersetzt.

25. Zu EVM (B) Ang

Auf Seite 1 wird „Stand Jan. 1983“ durch „Stand Jan. 1985“ ersetzt. Als neue Nr. 8 wird eingefügt:

8. Ich/Wir beabsichtige(n)

keine

die in der beigefügten Liste aufgeführten

Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen.

Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.

26. Zu EVM (B) BVB

Auf Seite 1 wird „Stand Jan. 1983“ durch „Stand Jan. 1985“ ersetzt.

27. Zu EVM (B) ZVB

Auf den Seiten 1, 3, 5 und 7 wird „Stand Febr. 1983“ durch „Stand Jan. 1985“ ersetzt.

In Nr. 6 und 7 wird das Wort „mit“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

In Nr. 14 wird der Text gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

14. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

14.1 Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein, insbesondere ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steu-

- ern und Sozialabgaben nachgekommen sein und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 14.2 Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers bekanntzugeben und, soweit erforderlich, die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 VOB/B zu beantragen. Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, bei welcher Berufsgenossenschaft der jeweilige Nachunternehmer Mitglied ist (einschl. Angabe der Mitgliedsnummer) und zu welchem Bereich der Nachunternehmer gehört (Handwerk, Industrie, Handel, Sonstige).
- 14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer nach den §§ 2, 9 bis 15, 20, 23 bis 25 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach den §§ 2, 8 bis 15, 20 sowie 23 bis 25 VOL/A zu verfahren. Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.
- Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer – insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung, Vertragsstrafe und Zahlungsweise – keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.
- In Nr. 20.4, Abs. 3, Zeile 1 wird das Wort „Abschlagszahlungen“ durch das Wort „Zahlungen“ ersetzt.
- In Nr. 22.5 wird der Text gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
- 22.5 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.
- Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen beim Bauamt.
28. Zu EVM (B/K) Atr
Die Bezeichnung des Formblattes wird in „EVM (B/K) Atr“ geändert.
Auf Seite 1 wird „Stand Jan. 1983“ durch „Stand Jan. 1985“ ersetzt.
29. Zu EVM (K) A/BB
Auf Seite 1 wird „Stand Jan. 1983“ durch „Stand Jan. 1985“ ersetzt.
In Nr. 2.1, Abs. 1, Zeile 3 wird folgender Satz angefügt:
Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
In Nr. 6 wird der Abs. 1 gestrichen und durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:
Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen dies durch die in Nr. 7 des Angebotsschreibens vorgesehenen Angaben erklären.
- Bieter, die nach der Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) bevorzugt werden wollen, müssen außerdem den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
- Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
In Nr. 7, Zeile 6 wird das Wort „Angebotsendsumme“ durch das Wort „Angebotssumme“ ersetzt.
30. Zu EVM (K) ZVB
Auf Seite 1 wird „Stand Febr. 1983“ durch „Stand Jan. 1985“ ersetzt.
- In Nr. 9.3, Abs. 3, Zeile 1 wird das Wort „Abschlagszahlungen“ durch das Wort „Zahlungen“ ersetzt.
- In Nr. 11.3, Abs. 1, Zeile 1 werden die Worte „Abschlags- und Schlüsseleistungsbetrag“ durch das Wort „Rechnungsbetrag“ ersetzt.
- Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen beim Bauamt.
31. Zu EVM (Z) BB
Auf Seite 1 wird „Stand Jan. 1983“ durch „Stand Jan. 1985“ ersetzt.
In Nr. 3.1, Abs. 2 wird hinter den Worten „müssen zweifelsfrei sein.“ angefügt:
Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
In Nr. 7 wird der Abs. 1 gestrichen und durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:
Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen dies durch die in Nr. 7 des Angebotsschreibens vorgesehenen Angaben erklären.
- Bieter, die nach der Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) bevorzugt werden wollen, müssen außerdem den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
- Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
32. Zur Zusammenstellung der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge EVM (Z) LV
Die Zusammenstellung entfällt. Sie wird durch die Anlage 4 ersetzt.
33. Zu EVM (L) A, BB, Ang, BVB, ZVB
Die Formblätter entfallen. Sie werden durch die Anlagen 5 bis 9 ersetzt.
34. Zu EVM (L) Atr
Das Formblatt entfällt ersatzlos.
35. Zu EVM (L) BAB Auf
In Zeile 02 ist hinter dem Wort „(Wartung)“ einzutragen „3.“.
Als neue Fußnote 3 ist anzufügen:
3) Abschnitt 02 gilt nicht, wenn ein Instandhaltungsvertrag nach Nr. 5.8 der Richtlinie zu § 10 VOB/A vorgesehen wird.
36. Zu EVM (L) BAB Feuer
Die Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3 entfallen. Es wird neu eingefügt „3.4.1 frei.“
Die bisherigen Nrn. 3.4.4 und 3.4.5 werden Nrn. 3.4.2 und 3.4.3.
Die Nrn. 4.1.9, 6.2 und 7.3 entfallen ersatzlos.
37. Zu Teil III Einheitliche Formblätter – EFB – (Inhaltsverzeichnis)
Zeile 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„– EFB (B/K/Z) Abs – Absageschreiben“
Als Zeile 4 und 5 wird neu eingefügt:
„– EFB (L) Abs 1 – Absageschreiben“
„– EFB (L) Abs 2 – Absageschreiben“
38. Zu EFB – LV ADV
Das Formblatt entfällt. Es wird durch die Anlage 10 ersetzt.
39. Zu EFB – Abs
Das Formblatt entfällt. Es wird durch die Anlage 11 ersetzt.

Anlage 4

Anlagen 5 bis 9

Anlage 10

Anlage 11

40. Zu EFB (L) Abs 1 und 2

Anlagen 12 und 13
Die Formblätter (Anlagen 12 und 13) werden neu eingefügt.

d. Ministerpräsidenten und aller Landesminister (SMBL. NW. 20021)

– Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL), Teil A

41. Zu EFB Abtr 1

Hinter Buchstabe c) wird als neuer Absatz angefügt:
d) daß eine weitere Abtretung durch uns ausgeschlossen ist.

29. 3. 1985 Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zugl. im Namen des Ministerpräsidenten und aller übrigen Landesminister (SMBL. NW. 20021)

– Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge –

42. Zu EFB – Abtr 2

Im letzten Abs., letzte Zeile wird „404“ durch „406“ ersetzt.

26. 4. 1985 RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung (SMBL. NW. 236)

– Hinweise zur Instandsetzung und zum vorbeugenden Schutz von Außenbauteilen aus Stahlbeton bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung (HIS NRW) –

43. Zur Liste der in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zugelassenen Kreditversicherer

In Nr. 5 werden die Worte „Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherung“ durch „R + V“ ersetzt.

30. 8. 1985 Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers (SMBL. NW. 233)

– Versendung von Verdingungsunterlagen mit Drucksachenporto –

44. Zu Teil V Sonstige RdErl. für die Staatshochbauverwaltung und die Finanzbauverwaltung:

Der RdErl. v. 21. 7. 1960 wird gestrichen.

Im RdErl. v. 24. 10. 1972 werden die Worte „Errichtung der Zentralen Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-Westfalen in Aachen“ durch die Worte „Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung“ ersetzt.

Nach dem RdErl. v. 31. 5. 1977 wird folgender RdErl. neu eingefügt:

29. 7. 1977 RdErl. d. Finanzministers (SMBL. NW. 233)
– Auftragserteilung mit Bestellschein –

Nach dem RdErl. v. 27. 5. 1983 werden folgende RdErl. angefügt:

29. 11. 1983 Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zugl. im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister (SMBL. NW. 20021)
– Bevorzugte Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge –

27. 11. 1984 RdErl. d. Finanzministers (MBL. NW. S. 1933)
– Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (VorLVV – LHO) zu den §§ 34 und 55

5. 2. 1985 Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zugl. im Namen

45. Zu StLB – Nicht zu verwendende Standardtexte des Standardleistungsbuchs

In Nr. 012 wird der Text gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Mauerarbeiten (3. Auflage) 9/82 aus Textteil 1 725, 836“

In Nr. 028 wird der Text gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Parkettarbeiten, Holzplasterarbeiten 3/83 aus Textteil 1 241 und 242 nur T 3 01“

In Nr. 099 wird der Text gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Allgemeine Standardbeschreibungen 1/82 03, 04 bis 06 nur T 5 links 1 – rechts 4, 07, 27 nur T 5 02 und 21, 28–35, 36–44 nur T 3 rechts 1–4, 91“

Die Nrn. 030, 049 und 061 werden ersatzlos gestrichen.

46. Zu Leitfaden für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B

In Nr. 2.1.2, Abs. 2, Zeile 3 wird das Wort „fixen“ gestrichen.

In Nr. 3.3.1, Zeile 3 wird „3.3“ durch „3.“ und „2.2“ durch „2.“ ersetzt.

Richtlinien zu VOB Teil A

Zu § 1 VOB/A

Bauleistungen

1. Wahl der Verdingungsordnung

1.1 Soweit für die Ausführung von Arbeiten Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (ATV) bestehen, ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

Sofern nur einzelne maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen zu liefern und montieren sind, ist die VOL anzuwenden.

Beispiele:

- zu DIN 18379:
Ventilatoren, Splitt-, Befeuchtungs- und Umluft-(Kühl)geräte, Klima- und Klimaprüfkammern;
- zu DIN 18380:
Wärmeerzeuger, Wärmepumpen, Warmwasserbereiter;
- zu DIN 18381:
Entkeimungs-, Enthärtungs-, Neutralisations-, Desinfektions-, Dekontaminierungseinrichtungen;
- zu DIN 18362:
Fabrikfertige Installationsverteiler.

1.2 Soweit für die Ausführung von Arbeiten keine ATV bestehen, die Leistung aber im wesentlichen Bauarbeiten umfaßt, ist die VOB anzuwenden.

Beispiele:

Kältetechnische Anlagen (auch komplette Kühlräume einschl. Kühl- und Kältetechnik)

Außenbeleuchtungsanlagen

Sofern nur einzelne maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen zu liefern und montieren sind, ist die VOL anzuwenden.

Beispiele:

Kältemaschinen,

Kaltwassersätze,

Rückkühlwerke,

Ventilatoren.

1.3 Sofern für die Leistung Bauarbeiten nur in geringem Umfang erforderlich sind, ist die VOL anzuwenden.

Beispiele:

Kesselanlage für Heizwerke und Heizkraftwerke, Blockheizkraftwerke;

Stromerzeugungs-, Schalt-, Umspann-, Umformer- und Stromspeicheranlagen;

Schalt-, Steuer- und Regeleinrichtungen;

Leuchten und Lampen;

Fernmeldeanlagen (Fernsprechnebenstellenanlagen, Gefahrenmeldeanlagen, Ruf- und Sprechanlagen, Zentrale Leittechnik);

Aufzüge und sonstige Förderanlagen;

Küchen- und Wäschereieinrichtungen;

Verkehrssignalanlagen, Stellwerke;

Verschiebe-, Spill- und Schrankenanlagen;

Schiebe-, Hebebühnen und Drehscheiben;

Flugplatzbefeuerungsanlagen.

Soweit die zur Herstellung der Gesamtanlagen erforderlichen Bauleistungen gesondert vergeben werden, ist die VOB anzuwenden.

1.4 Instandsetzungsarbeiten sind nach VOB zu vergeben, soweit die Leistungen nicht auf Grund eines Instandhaltungsvertrages ausgeführt werden oder es sich um den Austausch von Teilen maschinen- und elektrotechnischer Einrichtungen handelt.

2. Gemischte Leistungen

Eine zusammengefaßte Vergabe von Leistungen, für die die VOL gilt, zusammen mit Bauleistungen, soll vermieden werden. Sofern sie ausnahmsweise erforderlich wird, ist in den Verdingungsunterlagen zu regeln, für welche Leistungen die VOB/B bzw. VOL/B und die nach § 10 VOB/A bzw. § 9 VOL/A zu vereinbarenden Vertragsbedingungen gelten. Die Einheitlichen Verdingungsmuster EVM (B) BVB und ZVB sowie EVM (L) BVB und ZVB sind beizufügen.

Das Vergabeverfahren ist nach der Verdingungsordnung durchzuführen, die für den überwiegenden Teil der Leistung gilt.

3. Bauleistungen auf Grund eines Leistungsprogramms

Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A sind auch diejenigen Bauarbeiten, die mit einem Leistungsprogramm nach § 9 Nr. 10 bis 12 VOB/A beschrieben worden sind und für die der Auftragnehmer Planungsleistungen zu erbringen hat.

Für die Planungsleistungen sind ergänzende vertragliche Regelungen zu treffen, soweit dies erforderlich ist.

4. Die selbständige Lieferung von Stoffen oder Bauteilen ist keine Bauleistung. Für das Vergabeverfahren ist die VOL/A anzuwenden. Nr. 1 der Richtlinie zu § 4 VOB/A ist zu beachten.**5. Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Verordnungen PR Nr. 30/53 und PR Nr. 1/72.**

5.1 Die Geltungsbereiche der einschlägigen Preisvorschriften (Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 und PR Nr. 1/72 vom 6. März 1972 in der jeweils gültigen Fassung) decken sich nicht in allen Fällen mit den Anwendungsbereichen der VOL bzw. VOB. So unterliegen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung PR Nr. 1/72 Montagearbeiten (einschließlich der Installationsarbeiten) der Elektroindustrie und des Maschinenbaues nicht dem Baupreisrecht, sondern der Verordnung PR Nr. 30/53; das gilt auch dann, wenn bei der Vergabe dieser Arbeiten nach der VOB verfahren wird.

5.2 Wird die Lieferung von Baustoffen und Bauteilen entgegen § 4 Nr. 1 VOB/A selbständig vergeben, so gilt die Verordnung PR Nr. 30/53.

Zu § 8 VOB/A

Teilnehmer am Wettbewerb

1. Teilnahmevoraussetzung

- 1.1 Am Wettbewerb dürfen sich Bieter, die gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen, einzeln oder gemeinschaftlich beteiligen.

Gewerbsmäßig befaßt sich derjenige mit einer Leistung, der sich selbstständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit der Absicht beteiligt, einen Gewinn zu erzielen.

Teilt eine für die Prüfung der gewerberechtlichen Voraussetzungen zuständige Dienststelle mit, daß ein Verfahren wegen unberechtigter Ausübung eines Gewerbes eingeleitet ist, so ist bis zum Abschluß des Verfahrens von der Beteiligung des betreffenden Unternehmens am Wettbewerb abzusehen.

1.3 Planende Unternehmen

Unternehmen, die mit der Planung und/oder Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen beauftragt waren, dürfen nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstantz am Wettbewerb beteiligt werden. Diese und das Bauamt haben die von den Unternehmen bearbeiteten Unterlagen, vor allem die Beschreibung der Leistung und die Mengenansätze, zu prüfen und dafür zu sorgen, daß diesen Unternehmen keine Vorteile vor anderen Wettbewerbsteilnehmern erwachsen.

2.2 Arbeitsgemeinschaften — auch Bietergemeinschaften — sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Bieter zum Wettbewerb zuzulassen und bei Beschränkter Ausschreibung zur Teilnahme aufzufordern. Der Wettbewerb darf jedoch durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nicht eingeschränkt werden.

Bei der Beurteilung der Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der beteiligten Unternehmen im einzelnen ebenso, wie die durch ihr Zusammenwirken geschaffene, in quantitativer und qualitativer Hinsicht verbesserte Kapazität zu berücksichtigen.

3. Hauptunternehmer, Nachunternehmer, Generalunternehmer

3.1 Der Hauptunternehmer ist Vertragspartner des Auftraggebers.

Der Nachunternehmer steht zum Auftraggeber in keinem Vertragsverhältnis.

Als Generalunternehmer wird derjenige Hauptunternehmer bezeichnet, der sämtliche für die Herstellung eines Bauwerks erforderlichen Bauleistungen zu erbringen hat und wesentliche Teile hiervon selbst ausführt. Bei der Vergabe an Generalunternehmer ist Nr. 4 der Richtlinie zu § 4 VOB/A zu beachten.

3.2 Der Hauptunternehmer hat gegenüber den Nachunternehmern sämtliche Aufgaben des Auftraggebers im eigenen Namen wahrzunehmen. Ihm obliegt insbesondere die Auswahl und Beauftragung der Nachunternehmer, die Beaufsichtigung der Arbeiten, die Prüfung der Rechnungen und die Zahlungen sowie die Einbehaltung von Sicherheitsleistungen.

Für die frist- und fachgerechte Erfüllung der von Nachunternehmern zu erbringenden Leistungen einschließlich der Gewährleistung haftet der Hauptunternehmer dem Auftraggeber unmittelbar.

3.3 Nach § 4 Nr. 8 VOB/B muß der Auftragnehmer die Leistungen im eigenen Betrieb ausführen. Die Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sie ist nur für solche Leistungen nicht erforderlich, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.

4. Auswahl der Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe

- 4.1 Bei Beschränkter Ausschreibung und Einholung von Angeboten im Wettbewerb zur Vorbereitung einer Freihändigen Vergabe sind unter Berücksichtigung des Umfanges der Leistung in der Regel nichtortsansässige Unternehmer in angemessener Zahl zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Bei Beschränkten Ausschreibungen sind im allgemeinen mindestens sechs Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern (vergleiche Nr. 1.3 der Vorl. VV zu § 55 LHO).

Auch bei ausreichender Zahl bekannter Bewerber soll neuen Bewerbern Gelegenheit zur erstmaligen Teilnahme am Wettbewerb geboten werden.

Es sind als Nachweis geeignete Aufzeichnungen zu führen, welche Unternehmer

zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind

und

Aufträge erhalten haben.

Dabei sind die betreffenden Baumaßnahmen bzw. Aufträge nach Art und Wert anzugeben.

Ferner ist anzugeben, welche Unternehmer aufgrund welcher Merkmale bevorzugte Bewerber sind.

- 4.2 Bewerber aus EG-Mitgliedstaaten sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie inländische Bewerber.

6. Zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zugelassene Bewerber

- 6.1 Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen, vgl. § 8 Nr. 5 VOB/A.

Angebote, die bei einer Öffentlichen Ausschreibung abgegeben worden sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Aufträge dürfen derartigen Einrichtungen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann erteilt werden, wenn sie von Ihnen zu Bedingungen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger sind als die, unter denen sie die private Wirtschaft ausführen würde. Sie sind freihändig zu vergeben.

- 6.2 Soweit für diese Aufträge die Vorschriften der VOB/B nicht unmittelbar angewendet werden können, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Hinweise für Vergaben nach der VOL

Vorbemerkungen

1. In der folgenden Gegenüberstellung der einander entsprechenden Regelungen von VOB/A und VOL/A werden als inhaltsgleich jeweils die Regelungen bezeichnet, die — trotz des zum Teil unterschiedlichen Wortlauts beider Verdingungsordnungen — grundsätzlich das gleiche Verwaltungshandeln fordern. Die Richtlinien des Vergabehandbuchs sind daher insoweit — ggf. sinngemäß — auch bei VOL-Vergaben anzuwenden.
2. Die VOL fordert in einigen Vorschriften (§§ 3, 23, 24, 25, 26), daß Entscheidungsgründe und Prüfungsergebnisse aktenkundig gemacht werden; sie bringt damit lediglich einen Grundsatz des ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns zum Ausdruck. Diese Verpflichtung gilt deshalb auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der VOB auch für die Vergabe von Bauleistungen.
3. Während die Vorschriften der EG-Baukoordinierungsrichtlinie in die VOB eingearbeitet worden sind, wurden die Vorschriften der EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie der VOL gesondert als a §§ angefügt.
4. In der VOB wird anders als in der VOL die Mittelstansförderung nicht ausdrücklich erwähnt, weil die Einzelvorschriften der VOB die Belange des Mittelstandes bereits berücksichtigen und fördern.
5. Die Richtlinien für die Berücksichtigung der Bevorzugten Bewerber sind als verbindliche Verwaltungsvorschriften bei der Vergabe von Bauleistungen anzuwenden, auch wenn sie in der VOB nicht ausdrücklich erwähnt sind.

VOL/A § / Nr.	VOB/A § / Nr.	Inhalt Hinweise
1	1	Leistungen / Bauleistungen Der Anwendungsbereich wird in den Nr. 1, 3 und 4 der Richtlinie zu § 1 VOB/A festgelegt. Architekten- und Ingenieurleistungen fallen nicht unter die VOL
2	2	Grundsätze der Vergabe
1, 2	1	Wettbewerbsgrundsätze: Inhaltsgleich
3	—	Berücksichtigung Bevorzugter Bewerber: Siehe Nr. 5 der Richtlinie zu § 8 VOB/A und Teil IV VHB.
3	3	Arten der Vergabe
1	1	Vergabearten: Inhaltsgleich
—	2	Für EG-Vergabefälle siehe § 3 a VOL/A
2	3	Öffentliche Ausschreibung: Inhaltsgleich
3	4	Beschränkte Ausschreibung: Inhaltsgleich
4	5	Freihändige Vergabe: Grundsätzlich inhaltsgleich. In der VOL grundsätzlich abschließende Aufzählung der Fälle im Gegensatz zu beispielhafter Aufzählung in der VOB. „Soll“ bedeutet generell die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmung, es sei denn, daß zwingende Gründe ein Abweichen rechtfertigen.
5	—	Siehe Nr. 2 der Vorbemerkung
4	—	Erkundung des Bewerberkreises
2 (1)		Teilnahmewettbewerb: Siehe Nr. 3 der Richtlinie zu § 3 VOB/A.
2 (2)		Anfragen an Auftragsberatungsstellen sind bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen nur ausnahmsweise erforderlich.
5	4	Vergabe nach Losen
1	2, 3	Teilung in Lose: inhaltlich
2	—	Teilungsvorbehalte: Siehe Nr. 2 der Richtlinie zu § 4 VOB/A
6	7	Mitwirkung von Sachverständigen Inhaltsgleich

VOL/A § / Nr.	VOB/A § / Nr.	Inhalt Hinweise
7	8	Teilnehmer am Wettbewerb
1 (1)	1	Gleichbehandlung: Inhaltsgleich
1 (2)	25 4	Arbeitsgemeinschaften: Inhaltsgleich; siehe Nr. 2 der Richtlinie zu § 8 VOB/A
2	2	Auswahl der Teilnehmer: Inhaltsgleich, siehe Nr. 4 der Richtlinie zu § 8 VOB/A; für freihändige Vergabe siehe Nr. 2.1 der Richtlinie zu § 2 VOB/A
3	—	Mittelstandsförderung: Siehe Vorbemerkung Nr. 4
4	3	Eignungsnachweis: Inhaltsgleich; für EG-Vergabefälle siehe § 7 a Nr. 1 Abs. 1 - 3 VOL/A
5	4	Ausschlußgründe: Inhaltsgleich; für EG-Vergabefälle siehe § 7 a Nr. 1 Abs. 4 VOL/A
6	5	Besondere Bewerber: Für Lieferungen und Leistungen nach VOL können Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen (z.B. Bundesdruckerei) — anders als bei Bauleistungen nach VOB — am Wettbewerb beteiligt werden.
8	9	Leistungsbeschreibung Sinn und Zweck der Bestimmungen sind gleich. Unterschiede ergeben sich aus den Besonderheiten der Anwendungsbereiche. § 8 Nr. 2 Abs. 1a VOL/A entspricht der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (§ 9 Nr. 10 - 12 VOB/A), Nr. 2 Abs. 1b der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (§ 9 Nr. 3 - 9 VOB/A). Die VOL (§ 8 Nr. 3 Abs. 2) stellt im Gegensatz zur VOB (§ 9 Nr. 7 Abs. 1) die Bezugnahme auf Normen frei.
9	10	Vertragsbedingungen Inhaltsgleich
10	—	Unteraufträge (Nachunternehmer) Für Bauleistungen sind die entsprechenden Regelungen in § 4 Nr. 8 (2) VOB/B und Nr. 14 EVM (B) ZVB getroffen. Bei Großaufträgen: Siehe Nr. 5.7 der Richtlinie zu § 10 VOB/A.
11	11	Ausführungsfristen Inhaltsgleich
12	12	Vertragsstrafen Inhaltsgleich: die Vertragsstrafe darf jedoch bei VOL-Verträgen für jede vollendete Woche höchstens 0,5 v.H. des nicht nutzbaren Leistungsteils betragen (§ 12 Nr. 1 VOL/B).
13	13	Gewährleistung Anders als § 13 Nr. 4 VOB/B, der für Bauleistungen eine ein- bzw. zweijährige Regelfrist vorsieht, geht die VOL von den gesetzlichen Verjährungsfristen aus; abweichende Vereinbarungen können entsprechend der Eigenart der Leistung getroffen werden. Für die in den EVM (L) BAB (VHB Teil II) aufgeführten Anlagen ist eine Verjährungsfrist für die Gewährleistung von einem Jahr vorgegeben. Die VOL lässt statt Kalenderfristen auch andere Bemessungsgrößen, z.B. Betriebsstunden, zu.
14	14	Sicherheitsleistung Inhaltsgleich
15	15	Preise / Änderung der Vergütung
1	—	Dient lediglich der Verdeutlichung.
2	15	Inhaltsgleich
16	16	Grundsätze der Ausschreibung Inhaltsgleich
17	17	Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe Inhaltsgleich; für EG-Vergabefälle siehe § 17a VOL/A

VOL/A § / Nr.	VOB/A § / Nr.	Inhalt Hinweise
18	18	Form und Frist der Angebote / Angebotsfrist
1	1	Bemessung der Frist: Inhaltsgleich
2	—	Verschluß der Angebote: Ist in der Angebotsaufforderung EVM (B/K/Z/L) Ang enthalten.
—	3	Für EG-Vergabefälle siehe § 18a VOL/A.
3	4	Rücknahme von Angeboten: Inhaltsgleich
19	19	Zuschlags- und Bindefrist
		Inhaltsgleich
20	20	Kosten
1, 2	1, 2	Im VOL-Bereich darf anders als nach der VOB in Ausnahmefällen auch bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe eine Entschädigung für die Angebotsunterlagen gefordert werden, wegen der Bemessung vgl. Richtlinie zu § 20 VOB/A. Im übrigen inhaltsgleich.
21	21	Inhalt der Angebote
1	1 (1) (2) (4)	Anforderungen an Angebote: Inhaltsgleich
2	2	Nebenangebote / Änderungsvorschläge: Inhaltsgleich
3	—	Schutzrechte: Siehe Nr. 2.5 EVM (B) BB
4	3	Arbeitsgemeinschaften: Inhaltsgleich
5	27 3	Rückgabe von Unterlagen: Inhaltsgleich
22	22	Öffnung der Angebote / Eröffnungstermin
1 - 5	1 - 6	Im Gegensatz zur VOB findet kein Eröffnungstermin im Beisein der Bieter statt; auch darf keine Einsicht in die Verdingungsniederschrift gewährt werden. Die Angebote dürfen erst an dem auf den Einreichungstermin folgenden Tag eröffnet werden.
6 (1)	22 7	Verwahrung der Angebote: Inhaltsgleich
6 (2)	—	Schutzrechte: Siehe Nr. 2 der Richtlinie zu § 22 VOB/A.
6 (3)	20 3	Verwendung der Angebotsunterlagen: Inhaltsgleich
23	23	Prüfung der Angebote
1, 2	1, 2	Inhaltsgleich mit der Ausnahme, daß die VOL auch die Prüfung solcher Angebote ausdrücklich zuläßt, deren nicht ordnungsgemäßer oder verspäteter Eingang vom Bieter nicht zu vertreten ist.
24	24	Verhandlungen mit Bieter
1, 3	1, 2	Aufklärungspflicht: Inhaltsgleich
2	3	Verhandlungen bei Nebenangeboten, Änderungsvorschlägen und funktionalen Ausschreibungen sind gegenüber der VOB noch stärker eingeschränkt.
25	25	Wertung der Angebote
1	1	Ausschlußgründe: Anders als nach VOB dürfen Angebote, die durch vom Bieter nicht zu vertretende Umstände verspätet eingegangen sind, nicht ausgeschlossen werden; im übrigen inhaltsgleich.
1 (2a, c)	—	Bei Vergaben nach VOL müssen Angebote mit fehlenden Angaben und nicht besonders gekennzeichnete Nebenangebote nicht unbedingt ausgeschlossen werden.
2, 3	2	Wertung: Inhaltsgleich
		Das „wirtschaftlichste“ Angebot entspricht dem „annehmbarsten“ Angebot der VOB.
		Für EG-Vergabefälle siehe § 25a VOL/A.
4	3	Nebenangebote: Inhaltsgleich
5	—	Siehe Nr. 2 der Vorbemerkung und Nr. 7 der Richtlinie zu § 25 VOB/A.

VOL/A § / Nr.	VOB/A § / Nr.	Inhalt Hinweise
26	26	Aufhebung der Ausschreibung
1	1	Aufhebungsgründe: Inhaltsgleich Aufhebung wegen unangemessen hoher Preise in der VOB in § 26 Nr. 1 Buchstabe c enthalten; vgl. Nr. 2.4 der Richtlinie zu § 25 VOB/A.
2	—	Teilaufhebung: In der VOB keine entsprechende Regelung. Im Gegensatz zur VOB im VOL-Bereich möglich.
3	—	Siehe Nr. 2 der Vorbemerkung.
4	2	Benachrichtigung der Bieter: Inhaltsgleich
5	—	Zulässigkeit eines neuen Vergabeverfahrens: Dient ausschließlich der Verdeutlichung.
27	27	Nicht berücksichtigte Angebote
1	1	Benachrichtigung: Bei VOL nur auf schriftlichen Antrag; im Übrigen siehe Nr. 7 des EVM (L) A und Richtlinie zu § 27 VOB/A.
2 - 6	—	Information: Nach VOL sind dem Bieter auf Antrag die Gründe der Nichtberücksichtigung und das Wettbewerbsergebnis mit Formblatt EFB (L) Abs. 1 mitzuteilen; die Angaben sind nicht erforderlich in den Fällen der Nr. 3. In diesen Fällen ist das Formblatt EFB (L) Abs. 2 zu verwenden.
7	3	Rückgabe von Unterlagen: Inhaltsgleich
8	2	Nutzung nicht berücksichtigter Angebote: Inhaltsgleich
28	28	Zuschlag
		Inhaltsgleich; wegen der Schriftform, Zuschlagserteilung mit Änderungen, Verlängerung der Zuschlagsfrist siehe Richtlinie zu § 28 VOB/A.
29	29	Vertragsurkunde Inhaltsgleich

Anlage 4

**Zusammenstellung
der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge EVM (Z) LV 1)**

EVM (Z) LV Nr.	Titel	Stand
00	Erdarbeiten (1982)	1984
06	Entwässerungskanal- und Dränarbeiten (1982)	1984
15	Straßenbauarbeiten (1982)	1984
21	Wärmedämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen (1978)	V 1983 ²⁾
30	Mauerarbeiten (1983)	1983
31	Beton- und Stahlbetonarbeiten (1983)	1983
34	Zimmer- und Holzbauarbeiten (1983)	1983
38	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten (1985)	1985
39	Klempnerarbeiten (1985)	1985
50	Putz- und Stuckarbeiten (1975)	V 1983 ²⁾
52	Fliesen- und Plattenarbeiten (1984)	1984
53	Estricharbeiten (1975)	V 1983 ²⁾
54	Asphaltbelagarbeiten (1975)	V 1983 ²⁾
55	Tischlerarbeiten (1982)	1982
56	Parkettarbeiten (1982)	1982
57	Beschlagarbeiten (1982)	1982
60	Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten (1982)	1982
61	Verglasungsarbeiten (1981)	1982
63	Anstrich- und Tapezierarbeiten (1984)	1984
65	Bodenbelagarbeiten (1975)	V 1983 ²⁾
80	Heizungs- und zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen (1983)	1983
81	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten (1975)	V 1983 ²⁾
82	Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden (1977)	V 1983 ²⁾
84	Blitzschutzanlagen (1975)	V 1983 ²⁾
97	Gerüstarbeiten (1979)	V 1983 ²⁾

¹⁾ Leistungsverzeichnisse hier nicht abgedruckt. Druck und Vertrieb: Seidl Verlagsgesellschaft mbH., Postfach 30 08 48, 5300 Bonn 3
²⁾ V = Nur die Vorbemerkungen sind überarbeitet

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bauamt

Datum des Poststempels

Vergabe Nr.:

Vergabeart

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe
- Intern. NATO-Ausschreibung

Einzureichen bis (Einreichungstermin)

Datum

Ort/Zimmer

Zuschlagsfrist endet am:

Voraussichtliche Ausführungszeit:

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Baumaßnahme

.....

Angebot für

.....

.....

Anlagen:

- | | |
|---|-------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bewerbungsbedingungen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Angebotsschreiben | 2fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Besondere Vertragsbedingungen | 2fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Zusätzliche Vertragsbedingungen | 2fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung | 2fach |
| <input type="checkbox"/> Besondere Ausführungsbedingungen (BAB) für | 2fach |
| <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> Pläne/Zeichnungen Nr. | |

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

.....

.....

2. Auskünfte werden erteilt, nicht beigegebene Verdingungsunterlagen können eingesehen werden
 Ort/Zimmer Ruf-Nummer

- werktags (außer Samstag) in der Zeit von - bis
-

Nicht beigefügte Verdingungsunterlagen:**3. Mit dem Angebot sind vorzulegen:**

4. Die Erteilung des Auftrages kann von folgendem(n) Nachweis(en) abhängig gemacht werden:
 gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes¹⁾

5. Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen

5.1 Wegen Sicherheiten wird auf Nr. 8 BVB hingewiesen.

5.2 Es wird vorbehalten, die Gesamtleistung in folgende Lose getrennt zu vergeben:

5.3 Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers abweichen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots zulässig. Sonstige Nebenangebote, z.B. mit der Forderung nach abweichenden Zahlungsbedingungen, Ausführungsfristen oder Preisvorbehalten, sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Im übrigen siehe Nr. 2 der Bewerbungsbedingungen.

5.4 Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betrag wird nicht erstattet.

6. Die Angebotsfrist endet mit Ablauf des als Einreichungstermin festgesetzten Tages. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.

7. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Falls Sie bis dahin keinen Auftrag erhalten haben, ist Ihr Angebot nicht berücksichtigt worden.
Sofern Sie ausdrücklich über die Ablehnung Ihres Angebots unterrichtet werden wollen, müssen Sie dies schriftlich beantragen und einen adressierten Freumschlag beifügen.

8. Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebots schreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Einreichungstermin an die umseitig bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für...“ (Bezeichnung der Baumaßnahme und der Leistungen wie oben) zu bezeichnen.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend unausgefüllt zurückzugeben²⁾. Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

¹⁾ entfällt bei Bietern, die weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in Berlin (West) ihren Sitz oder Wohnsitz haben
²⁾ gilt nicht bei öffentlicher Ausschreibung und bei internationaler NATO-Ausschreibung

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Leistungen

1. Allgemeines

Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der VOL „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“, ohne daß dieser Teil A Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

2. Angebot

2.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig.

2.2 Das Angebot muß vollständig sein; es darf nur die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Ein Skontoangebot wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn der Bieter erklärt, daß es sich auf alle Zahlungen erstreckt und die geforderten Zahlungsfristen eine angemessene Zeit für die Bearbeitung bieten.

Wegen des Skontoabzuges siehe Nr. 24.5 ZVB.

2.3 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluß des Angebots vom Bieter hinzuzufügen.

2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

2.5 Etwaige Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

3. Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

4. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache i.S. von Nr. 18.2 ZVB beteiligen, werden ausgeschlossen.

5. Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Er wird darauf hingewiesen, daß er bei einer Auftragerteilung nach § 5 Nr. 6 VOL/B verpflichtet ist, die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen, und daß er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Unterauftragnehmer nur in begründeten Ausnahmefällen rechnen kann.

Für die Anforderung von Unterauftragnehmerangeboten gilt Nr. 17 ZVB.

6. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, daß der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

EVM (L) BB**7. Bevorzugte Bewerber**

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

8. Westberliner Bewerber

Bewerber im Sinne von § 5 des Berlinförderungsgesetzes, die in Berlin (West) hergestellte Gegenstände zur Ausführung der Leistung verwenden wollen, müssen in einer Aufstellung zu ihrem Angebot angeben, welcher Anteil an

— den Einheitspreisen und } der einzelnen Ordnungszahlen
— den Gesamtbeträgen }

sowie an dem Endbetrag des Angebots (Angebotssumme) auf diese Gegenstände entfällt; der Auftraggeber wird den sich danach auf Grund des Berlinförderungsgesetzes ergebenden Umsatzsteuerkürzungsbetrag bei der Wertung der Angebote berücksichtigen.

9. Zusätze für ausländische Bewerber

9.1 Die Preise sind in Deutscher Mark anzubieten.

9.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

9.3 In einer Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bewerber haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.

9.4 Bieter, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) haben und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft sind, haben vor Erteilung des Auftrags nachzuweisen, daß sie ihr Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet haben.

Bieter, die auf Grund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit sind, haben dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

9.5 Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Name und Anschrift des Bieters

Vergabe Nr.:
Vergabeart
<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
<input type="checkbox"/> Intern. NATO-Ausschreibung
Zuschlagsfrist endet am

ANGEBOT

Baumaßnahme

Angebot für

Anlagen:

- Besondere Vertragsbedingungen — EVM (L) BVB —
- Zusätzliche Vertragsbedingungen — EVM (L) ZVB —
- Leistungsbeschreibung
- Besondere Ausführungsbedingungen (BAB) für
- Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6)
- Verzeichnis über Art und Umfang der von Unterauftragnehmern auszuführenden Leistungen (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 5)
- Aufstellung der in Berlin (West) hergestellten Gegenstände (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 8)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
-
-
-
- Pläne/Zeichnungen Nr.

1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

EVM (L) Ang

2. Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- 2.1 die Besonderen Vertragsbedingungen — EVM (L) BVB —,
- 2.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen — EVM (L) ZVB —,
- 2.3 die in den Verdingungsunterlagen genannten Besonderen Ausführungsbedingungen (BAB)
- 2.4 die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

2.5

.....

.....

3 Über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle habe ich mich/haben wir uns unterrichtet.

4. Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.
Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.

Für ausländische Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) haben, gilt Nr. 9 der Bewerbungsbedingungen

5. Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind.

6.

6.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

Handwerk	Industrie	Handel	Versorg.-Unternehmen	Sonstige
<input type="checkbox"/>				

6.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(n) Bewerber laut beigefügtem/vorliegendem Nachweis

aus Berlin (West)	aus d. Zonenrandgebiet	Vertriebener	Flüchtling	Verfolgter
<input type="checkbox"/>				

Evakuierter	Schwerbehinderten- werkstätte	Blindenwerkstätte	Sonstige	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

6.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus

EG-Staat	Nationalität (Bitte intern. Kfz.-Kennzeichen eintragen)		
anderem Staat			

7. Ich/Wir beabsichtige(n)

- nicht
- die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Unterauftragnehmer zu übertragen.
- 8. Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Erklärung zu Nr. 4, 5 oder 6.2 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Baumaßnahme**Angebot für****BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1. Objekt-/Bauüberwachung

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Bauamt.
Dieses hat den Architekten/Ingenieur

.....
mit der Wahrnehmung beauftragt.
Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen:**2.1 Lager- und Arbeitsplätze:**

.....
Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen;
die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:**2.3 Wasseranschlüsse:¹⁾****2.4 Stromanschlüsse:¹⁾****2.5 Sonstige Anschlüsse:¹⁾**

.....
Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3-2.5):
Der Auftragnehmer hat die Kosten des Verbrauchs zu tragen. Sie werden durch Messungen ermittelt,
soweit nicht in Nr. 10 etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden
Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

3. Ausführungsfristen (§ 6)**3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen**

- unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- nach besonderer schriftlichen Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens

..... Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt

-

¹⁾ z.B.: Durchmesser, Leistung (zu 2.5 auch Art)

EVM (L) BVB**3.2 Die Leistung ist fertigzustellen** Innerhalb von

..... Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

**3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:**

.....

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.**4. Vertragsstrafen (§ 12)**

Bei Überschreitung von Vertragsfristen hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von

..... v.H.

— I.W. vom Hundert je Werktag
aus dem Wert des Teils der Leistung zu zahlen, der nicht in Gebrauch genommen werden kann.**5. Gewährleistung (§ 14)**

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt

6. Rechnungen (§ 15)**6.1 Alle Rechnungen sind beim Bauamt**..... fach
und zugleich bei..... fach
einzureichen.**6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/ einzureichen.****7 Zahlungsbedingungen (§ 17)**

Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8. Sicherheitsleistung (§ 18)**8.1 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag — insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschl. der Abrechnung, Gewährleistung und Schadener-**

satz — und für die Erstattung von Überzahlungen hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1 in Höhe von

..... v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.
Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluß (Zugang des Auftragsschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlußzahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, daß die Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Nr. 8.2 in Höhe von

..... v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge umgewandelt wird.

8.2 Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche einschl. Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen werden

..... v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Gewährleistungsbürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 2 stellen.

8.3 Als Sicherheit für Vorauszahlungen ist eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 3 zu leisten.

8.4 Bürgschaften sind von einem in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Für die Rückgabe der Bürgschaftsurkunden gilt Nr. 26 ZVB.

9. — frei —

10. **Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Hinweis: Die Bedingungen sind zu numerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, daß keine Eintragungen vorgenommen werden können.

Anlage 9

EVM (L) ZVB
(Zusätzliche Vertragsbedingungen)

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Leistungen

Inhaltsübersicht

1. Vertragsbestandteile
2. Preise
3. Änderungen der Leistung
4. Mehr- oder Minderleistungen
5. Verpackung
6. Ausführungsunterlagen
7. Sprache
8. Ausführung
9. Haftung, Mitteilung von Unfällen
10. Veröffentlichungen
11. Werbung
12. Tagesberichte
13. Allgemeine Bedingungen und DIN-Vorschriften
14. Berufsgenossenschaft
15. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung,
Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen
16. Baustellenräumung
17. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)
18. Auftragsentziehung (Kündigung oder Rücktritt)
19. Güteprüfung
20. Abnahme — Gefahrübergang
21. Gewährleistung
22. Abrechnung
23. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten
24. Zahlungen
25. Abtretung
26. Rückgabe der Bürgschaftsurkunden
27. Streitigkeiten
28. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
29. Vertragsänderungen

EVM (L) ZVB

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Vertragsbestandteile (§ 2)

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- die Beschreibung der Leistung (Leistungsbeschreibung einschl. Zeichnungen)
- die Besonderen Vertragsbedingungen — EVM (L) BVB —
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen — EVM (L) ZVB —
- die Besonderen Ausführungsbedingungen (BAB)
- die technischen- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

2. Preise (§ 2)

Die angebotenen Preise sind feste Preise.

Die vereinbarten Preise für Lieferleistungen enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungsstelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

3. Änderungen der Leistung (§ 3 Nr. 2)

3.1 Beansprucht der Auftragnehmer auf Grund von § 3 Nr. 2 eine erhöhte Vergütung, muß er dies dem Auftraggeber unverzüglich — möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach — anzeigen.

3.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4. Mehr- oder Minderleistungen (§ 3)

Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen
- begründen Minderleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

5. Verpackung (§ 3 Nr. 4)

Der Auftragnehmer hat Verpackungsstoffe auf seine Kosten zu beseitigen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

6. Ausführungsunterlagen (§§ 4 und 5 Nr. 1)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 5 Nr. 1 Satz 1 und § 14, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

7. Sprache (§ 5)

7.1 Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Fremdsprachliche schriftliche Erklärungen Dritter (z.B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muß vom Konsulat beglaubigt sein.

7.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

8. Ausführung (§ 5)

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich nach § 5 Nr. 2 von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.

9. Haftung, Mitteilung von Unfällen (§ 5)

- 9.1 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen — auch während der Arbeitsruhe — ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 9.2 Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 9.3 Der Auftragnehmer hat Unfälle auf der Baustelle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

10. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über die Leistung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

11. Werbung

Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

12. Tagesberichte (§ 5)

Der Auftragnehmer ist auf Anforderung verpflichtet, Tagesberichte zu führen und dem Auftraggeber eine Ausfertigung zu überlassen; Einzelheiten werden gesondert festgelegt.

13. Allgemeine Bedingungen und DIN-Vorschriften

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B und die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungstermin im Bundesanzeiger bekanntgemacht bzw. — bei den weiteren DIN-Normen — angezeigt worden ist.

14. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, daß er seiner Beitrags- und Vorschußpflicht nachgekommen ist.

15. Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen

- 15.1 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 15.2 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

16. Baustellenräumung (§ 5)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Straßen und Wege innerhalb des Baugeländes sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben.

EVM (L) ZVB**17. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) (§ 5 Nr. 6)**

17.1 Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmern auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen.

17.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den §§ 2, 8 bis 15, 20 sowie 23 bis 25 VOL/A und bei der Weitervergabe von Bauleistungen nach den §§ 2, 9 bis 15, 20 und 23 bis 25 VOB/A zu verfahren. Er hat den Verträgen mit Unterauftragnehmern die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bzw. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) zugrunde zu legen.

17.3 Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer — insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheiten — keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

17.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Unterauftragnehmerangeboten kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

18. Auftragsentziehung — Kündigung oder Rücktritt (§ 9)

18.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind.

18.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlaß der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — GWB —) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zufordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Errichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, daß sie nach § 38 Abs. 2 des GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

18.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer gegen Nr. 14 verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen in Nr. 4, 5 oder 6.2 des Angebotsschreibens abgibt.

18.4 Vor Ausübung der Rechte gemäß Nr. 18.1 und 18.3 erhält der Auftragnehmer Gelegenheit, zu dem Kündigungs- bzw. Rücktrittsgrund Stellung zu nehmen.

18.5 Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 18.1, 18.2 oder 18.3 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muß auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

18.6 Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

18.7 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

19. Güteprüfung (§ 13)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

20. Abnahme, Gefahrübergang (§§ 13 und 14 Nr. 4)

- 20.1 Die Lieferung oder Leistung ist förmlich abzunehmen, sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen oder in Besonderen Ausführungsbedingungen (BAB) nichts anderes vereinbart ist. Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 20.2 Lieferleistungen werden an der Anlieferungsstelle, Aufbauleistungen nach Fertigstellung an der Baustelle abgenommen. Bei der Abnahme festgestellte Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem Auftraggeber überreicht worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.
- 20.3 Die Gefahr geht — wenn nichts anderes vereinbart ist — auf den Auftraggeber über
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

21. Gewährleistung (§ 14)

- 21.1 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.
- 21.2 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nachbesserung oder zur Durchführung der Wandlung erforderlich sind.

22. Abrechnung (§ 15 Nr. 1 und 3)

- 22.1 Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkennnis.
- 22.2 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 22.3 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluß- oder Schlußrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlußrechnungen sind laufend zu numerieren.
- 22.4 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, Stundenlohnzuschlägen) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrug ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlußrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Zahlungen einschließlich der darin enthaltenen gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer sind am Schluß der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

- 22.5 Auftragnehmer, die Unternehmer im Sinne des Berlinförderungsgesetzes sind, haben als Unterlage für die Inanspruchnahme des dem Auftraggeber auf Grund des Berlinförderungsgesetzes zustehenden Umsatzsteuerkürzungsbetrages, der Schlußrechnung eine Ursprungsbescheinigung über die zur Ausführung der Leistung verwendeten, in Berlin (West) hergestellten Gegenstände beizufügen; in ihr muß — entsprechend den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses geordnet — der Anteil an den Einheitspreisen und an den Gesamtbeträgen der einzelnen Ordnungszahlen sowie an dem Endbetrag der Schlußrechnung angegeben sein, der auf in Berlin (West) hergestellte Gegenstände entfällt.

Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Umsatzsteuerkürzungsbetrages nicht in dem vom Auftragnehmer in seinem Angebot angegebenen Umfang vor, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Betrag zu ersetzen, mit dem der Auftraggeber nach den Angaben des Auftragnehmers als Umsatzsteuerkürzungsbetrag hätte rechnen können.

Aufstellen und Prüfen von Rechnungen mit automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

- 22.6 Stellt der Auftragnehmer seine Rechnung mit ADV auf, müssen die verwendeten Rechenprogramme den REB-Verfahrensbeschreibungen entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auch andere Programme verwendet werden.

EVM (L) ZVB

- 22.7 Werden Rechnungen vom Auftraggeber mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung des Auftragnehmers ergebenden Beträge als vereinbart, wenn die Summe der Prüfberechnung von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht, bzw. bei größeren Abweichungen, wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils einer Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

- 22.8 Werden in den Eingabebögen Fehler festgestellt, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, sind diese dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

23. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (§ 16)

Sind in einem Vertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des Auftraggebers tatsächlich geleisteten Stunden.

Der Auftragnehmer hat die Erstschrift der bescheinigten Stundenlohnzettel der Rechnung beizufügen. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 5 das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung enthalten.

Die Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenlohnverrechnungssätze vereinbart worden sind.

24. Zahlungen (§ 17)

- 24.1 Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

Zahlungen werden in Deutscher Mark geleistet.

- 24.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

24.3 Als Tag der Zahlung gilt

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

- 24.4 Für Vorauszahlung ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft nach vorgeschriebenem Muster EFB-Sich 3 zu leisten.

- 24.5 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen beim Bauamt.

25. Abtretung (§ 17)

- 25.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

- Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfaßt außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Sie erstreckt sich nicht auf den in der Forderung enthaltenen Umsatzsteuerbetrag; es sei denn, daß die Forderung an das Finanzamt abgetreten wird. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.

- b). Eine weitere Abtretung durch den Gläubiger ist ausgeschlossen.
 - c) Die Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber — und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab — erst, wenn sie dem Auftraggeber vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattmusters — EFB - Abtr 1 — schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muß jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.
- 25.2 Abtretungen, die nicht unter Nr. 25.1 fallen (z.B. Teillabtretungen), sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Für diese Abtretungen gilt Nr. 25.1 insoweit, als nichts anderes vereinbart ist.
- 25.3 Der neue Gläubiger muß Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, gegen sich gelten lassen, wenn vom Eingang der Abtretungsanzeige (Nr. 25.1 c) beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Barzahlungen, Abgang des Überweisungsauftrags oder des Schecks aus der Kasse) noch nicht 6 Werkstage verstrichen sind. Das gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte. Im Übrigen bleiben die Vorschriften von § 407 BGB unberührt.
- 25.4 Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige — EFB - Abtr 2 —.
26. **Rückgabe der Bürgschaftsurkunden (§ 18)**
- 26.1 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften (EFB-Sich 1) werden nach Empfang der Schlußzahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche geleistet hat.
- 26.2 Urkunden über Gewährleistungsbürgschaften (EFB-Sich 2) werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung einschl. Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche — auch auf Erstattung von Überzahlungen — erfüllt worden sind.
Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.
- 26.3 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften (EFB-Sich 3) werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlung angerechnet worden ist.
27. **Streitigkeiten (§ 19 Nr. 3)**
Untersuchungen nach § 19 Nr. 3 sind einer staatlichen oder staatlich anerkannten Materialprüfungsstelle zu übertragen. Das Ergebnis der Untersuchung bindet beide Vertragsteile. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.
28. **Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**
Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.
29. **Vertragsänderungen**
Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

**Ergänzung
des Leistungsverzeichnisses
für Datenträgeraustausch**

Baumaßnahme

.....

Angebot für

.....

.....

Der Auftragnehmer beabsichtigt/beabsichtigt nicht, seine Leistung mit ADV gemäß Nr. 20.6 EVM (B) ZVB abzurechnen.*)

Der Auftragnehmer wird verwenden:)**

Rechenstelle

Programm(e)

Verfahrensbeschreibungen

Datenträger

Codes

Datensatzaufbau

Sortierfolge

Typ der Datenverarbeitungsanlage

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Verlagen ein Doppel seines Datenträgers zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer ist bereit/nicht bereit dem Auftraggeber ein Doppel des Datenträgers in der unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen — EVM (B) BVB — genannten Form zur Verfügung zu stellen.*)

*) unzutreffendes streichen.

**) Angaben können bis zum Beginn der Abrechnung eingerichtet werden.

Anlage 11

**EFB (B/KZ) Abs
(Absagegeschreiben)**

Bauamt

Datum

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen:

..... Pläne/Zeichnungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Ihr vorbezeichnetes Angebot konnte leider kein Zuschlag erteilt werden.

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

**EFB (L) Abs 1
(Absageschreiben)****Bauamt****Datum****Baumaßnahme****Angebot für****Angebotsdatum****Anlagen:**..... **Pläne/Zeichnungen****Sehr geehrte Damen und Herren!**

Ihr Angebot ist aus

 preislichen gestalterischen technischen ästhetischen funktionsbedingten

Gründen nicht berücksichtigt worden.

Es sind Angebote eingegangen.

 Es sind Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingegangen.**Niedrigster Angebotspreis****Höchster Angebotspreis**

.....	DM	DM
Los 1	DM	DM
Los 2	DM	DM
Los 3	DM	DM

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

EFB (L) Abs 2
(Absageschreiben)

Bauamt

Datum ..

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen:

..... Pläne/Zeichnungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihr Angebot ist nicht berücksichtigt worden.
Weitere Angaben kommen nicht in Betracht, weil

- der Zuschlagspreis unter 10.000,— DM liegt
- weniger als 8 Angebote eingegangen sind
- der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine funktionale Leistungsbeschreibung zugrunde gelegen hat
- das Angebot nach § 25 Nr. 1 ausgeschlossen worden ist oder nach § 25 Nr. 2 Abs. 1 nicht berücksichtigt werden konnte.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

II,
Landschaftsverband Rheinland
Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

4. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 8. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
 4. Tagung

auf **Montag, den 16. Dezember 1985, 10.00 Uhr,**
 nach **Mönchengladbach, Kaiser-Friedrich-Halle,**
 einberufen worden.

Tagesordnung

- 1 Verpflichtung neuer Mitglieder
- 2 Anerkennung der Tagesordnung
- 3 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
- 4 Wahl des Landesrates der Abteilung „Landschaftliche Kulturflege“
- 5 Wahl des Ersten Landesrates
- 6 Abnahme der Jahresrechnung 1984 und Entlastung
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses 1984 in den Rheinischen Landeskliniken
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses 1984 der Krankenhauszentralwäschereien
- 9 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1986 mit Haushaltspunkt und Anlagen
 - 9.1. Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1986
 - 9.2. Investitionsprogramm für die Jahre 1985–1989
 - 9.3. Wirtschaftspläne zum Haushalt 1986
- 10 Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 1986 (Ausgleichsabgabesatzung 1986)
- 11 Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland;
 Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen
- 12 Fragen und Anfragen

Köln, den 25. November 1985

Der Direktor
 des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1985 S. 1646.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569